

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.10.2021

im Festsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

### **Schriftführerin**

Augstein, Alisa

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Breitenhuber, Richard

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,  
Elisabeth

Stadtrat Reuder, Roland

anwesend ab Prot. Nr.: 135

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

anwesend ab Prot. Nr.: 135

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Reuter, Susanne

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend ab Prot. Nr.: 135

anwesend ab Prot. Nr.: 135

### **Stadtrat der BP**

Stadtrat Dier, Manfred

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

## Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang  
Stadtbaumeister Schütte, Jens

### Abwesend:

Stadträtin Böhm, Rebecca	<u>entschuldigt</u>
Stadträtin Pröll, Christina	<u>entschuldigt</u>
Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja	<u>entschuldigt</u>
Stadtrat Tratz, Hans	<u>entschuldigt</u>
Stadträtin Zink, Simone	<u>entschuldigt</u>

Beginn: 17:34 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 14.10.2021
2. Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge und Gebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Eichstätt inkl. Buchenhüll sowie Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2022
3. Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll ab 01.01.2022
4. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll ab 01.01.2022
5. Information zur Kostenverfolgung städtischer Projekte
6. Gremienbesetzung Volkshochschulbeirat und Kuratorium Haus der Jugend
7. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Innenstadtbelebung 2022;  
Konzert Stadtkapelle;  
Veranstaltung "Stadt Land Kunst"

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **Protokoll-Nr. 134 Vorlage (2021/317)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 14.10.2021

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reuter bittet um eine geänderte Formulierung im Prot.-Nr.: 127, Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West"; Seite 10, Absatz 5 der Niederschrift. Dem wird entsprochen.

Stadtratsmitglied Reinbold ist der Auffassung, dass es sich um ein Ergebnisprotokoll handele und seinem Wortbeitrag in der Prot.-Nr.: 127, Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West" nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei.

Herr Spreng, Abteilungsleiter Zentrale Angelegenheiten, erläutert, dass die Protokolle in einer knappen Mischform abgefasst werden und die konkrete Formulierung der protokollführenden Person obliegt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 14.10.2021 mit folgenden inhaltlichen Änderungen:

Das **Prot.-Nr.: 127** Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West"; Seite 10, Absatz 5 der Niederschrift erhält folgende Fassung:

„Stadtratsmitglied Reuter erkundigt sich, ob es sich bei den Biotopsquartieren um Dolinen im Karstgebiet handelt und wie die Haftungsfrage ist.  
Herr Rieder antwortet, dass diese am Südrand und im Norden sind und alle erhalten bleiben.“

**Anwesend: 16**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 12**

**NEIN-Stimmen: 4**

**Protokoll-Nr. 135 Vorlage (2021/289)**

Betreff: Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge und Gebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Eichstätt inkl. Buchenhüll sowie Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2022

**Vorgang:**

Die Rechnungsperioden für die Gebührenkalkulationen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof und für die bislang rechtlich selbständige Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll laufen zum 31.12.2021 aus.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 18.06.2020 sind darüber hinaus die bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Buchenhüll zum 01.01.2022 zu einer neuen Einrichtungseinheit mit gleichen Beitrags- und Gebührensätzen zusammenzuführen.

Dies erfordert neben einer Neukalkulation der Gebühren auch eine Neukalkulation der Herstellungsbeiträge. Mit der Erstellung der Kalkulation wurde das Sachverständigenbüro Suchowski, Ingolstadt, beauftragt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sowie die Ergebnisse der erstellten Beitrags- und Gebührenkalkulation und die erforderlichen neuen Satzungstexte wurden in einer Informationsmappe zusammengefasst, die dem Werkausschuss bzw. Stadtrat mit Schreiben vom 06.10.2021 vorab zur Kenntnisnahme übermittelt worden ist.

1. Kalkulation der Herstellungsbeiträge

Die Kalkulation der Herstellungsbeiträge für die Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll wurde als Rechnungsperiodenkalkulation auf die Jahre 2022 bis 2025 abgestellt.

Es errechnen sich ab dem 01.01.2022 folgende neue Herstellungsbeiträge:

Herstellungsbeitragssätze	Geschossfläche €/m <sup>2</sup>	Grundstücksfläche €/m <sup>2</sup>
Beitragssätze mit Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich	14,81	9,07
Beitragssätze ohne Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich	12,53	7,02
Beitragssätze bei nachträglicher Bebauung	2,28	2,05

Anzumerken ist, dass die o.a. Beitragsabstufung aufgrund der in den 90er Jahren vorgenommenen Neuregelung der Kostentragung für Hausanschlussleitungen erforderlich wird. Bis in die 90er Jahre waren durch die Grundstückseigentümer die Kosten für Hausanschlussleitungen auf Privat- und öffentlichem Grund zu tragen. Danach wurden von den Grundstückseigentümern nur mehr die Kosten für Hausanschlussleitungen auf Privatgrund erhoben. Die Beitragsabstufung dient damit der Gleichbehandlung der "Alt- und Neuanschließer".

## 2. Gebührenkalkulation

### 2.1. Neufestsetzung der Grundgebühren

Die verbrauchsunabhängigen Grundgebühren werden von allen Anschlussnehmern zur teilweisen Abdeckung der in der Entwässerungseinrichtung anfallenden Fixkosten erhoben. Nachdem die Grundgebühren seit dem Jahr 2003 unverändert belassen wurden, wurde ab dem 01.01.2022 eine Neubemessung der Grundgebühren vorgenommen.

Einer Anregung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands, München, im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung folgend, wurde die Neubemessung der Grundgebühren die Differenzierung der Grundgebühren stärker am Leistungsbereich der eingesetzten Zähler orientiert.

Bei der Gebührenkalkulation wurden daher ab dem 01.01.2022 folgende neue Grundgebührensätze berücksichtigt:

Nenndurchfluss $Q_n$	Dauerdurchfluss $Q_3$	Grundgebühr
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	35,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Jahr
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	über 16,0 m <sup>3</sup> /h	70,00 €/Jahr

### 2.2 Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Für die Rechnungsperiode 2022 bis 2025 errechnen sich unter Einbeziehung der Ergebnisse der Vorjahre (Kostenüber- und unterdeckungen) sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 aufgezeigten Neubemessung der Grundgebühren für die Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll folgende kostendeckende Gebührensätze:

Gebührenalternativen	SW-Gebühr €/m <sup>3</sup>	NSW-Gebühr €/m <sup>2</sup>
Kostendeckende Gebühren inkl. der Ergebnisse der Vorjahre	2,13	0,38
Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital	2,23	0,41
Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte	2,26	0,41
Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital und auf Wiederbeschaffungszeitwerte	2,35	0,44

Um für die neue Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll einerseits den Gebührenanstieg in Bezug auf die bisher selbständige Einrichtungseinheit Eichstätt zu begrenzen und andererseits im Sinne der Verbraucher bei Kostensteigerungen für künftige Unterhalts- und Investitionsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum eine Verstetigung der Abwassergebühren zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, bei der Bemessung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr von der Option zur Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital Gebrauch zu machen.

Die sich dadurch einstellenden Gebührenveränderungen im Bereich der bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Buchenhüll sind der am 06.10.2021 versandten Informationsmappe zu entnehmen.

Anzumerken ist im Übrigen, dass sich bei der vorgeschlagenen Gebührenbemessung auch im Vergleich zu anderen Städten/Gemeinden ein insgesamt günstiges Gebührenniveau ergibt (vgl. Informationsmappe Anlage 1).

### 3. Straßenentwässerungskosten

Bei der Gebührenkalkulation einer Abwasserbeseitigungseinrichtung sind grundsätzlich die Kosten der Straßenentwässerung auszugrenzen, da die Gebührenzahler nur zur Finanzierung der Kosten zur Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers herangezogen werden dürfen.

Die Straßenentwässerungskosten sind damit jährlich von der Stadt Eichstätt als Straßenbaulastträger zu erheben.

### 3.1. Straßenentwässerungskosten 2022 bis 2025

Für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 wurden unter Berücksichtigung der von der Stadt Eichstätt geleisteten bzw. zu leistenden Investitionskostenbeteiligungen folgende Kosten ermittelt:

Straßenentwässerungskosten	Kosten 2022 bis 2025 €	Kosten jährlich €	Kostentragung bisher €
Deckungsbedarf	471.841	117.960	152.100

Die von der Stadt Eichstätt zu erhebenden Kosten für die Straßenentwässerung werden sich im Zeitraum von 2022 bis 2025 auf jährlich 118.000 € belaufen. Gegenüber den bisherigen Kosten errechnet sich ein Kostenrückgang um 34.100 € jährlich.

### 3.2. Abrechnung der Straßenentwässerungskosten 2017 bis 2020

Durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München, wurde im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass mit der Stadt Eichstätt auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten eine Abrechnung der Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung erfolgen sollte. Eine Kostenüberdeckung ist der Stadt Eichstätt zu erstatten bzw. eine Kostenunterdeckung von der Stadt Eichstätt nachzuentrichten.

Für die Abrechnungsperiode 2017 bis 2020 errechnet sich zusammengefasst dargestellt folgende Abrechnung der Kosten der Straßenoberflächenentwässerung:

Eichstätt	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Überzahlung + Unterdeckung -	- 14.876	7.269	19.390	9.508	21.291
Buchenhüll	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Überzahlung + Unterdeckung -	- 11.407	- 10.320	- 10.016	2.949	- 28.794
<b>Gesamt</b>	<b>- 26.283</b>	<b>- 3.051</b>	<b>9.374</b>	<b>12.457</b>	<b>- 7.503</b>

Die Berechnung zeigt auf, dass für die Jahre 2017 bis 2020 von der Stadt Eichstätt eine Nachzahlung für die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von 7.503 € zu erheben sein wird.

#### 4. Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2022

Im Hinblick auf die ab 01.01.2022 vorgesehene Zusammenführung der bisher selbständigen Einrichtungseinheiten für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt sowie des Stadtteils Buchenhüll wird ab 01.01.2022 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aufgezeigten Kalkulationsergebnisse der Neuerlass folgender Satzungen erforderlich:

##### 4.1. Entwässerungssatzung (EWS)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1012/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll (Entwässerungssatzung - EWS)

Hierbei sind folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungstext vorgesehen:

1.	Satzungstitel	Ergänzung um den Stadtteil Buchenhüll
2.	§ 1 öffentliche Einrichtung	Ergänzung des Abs. 1 um den Stadtteil Buchenhüll
3.	§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	Aufnahme eines neuen Abs. 6 Recht der Stadt eine gedrosselte Niederschlagswassereinleitung über Wasserrückhaltungen zu fordern
4.	§ 23 Inkrafttreten	Inkrafttreten der neuen Satzung am 01.01.2022 sowie Außerkrafttreten der bisherigen Entwässerungssatzungen

##### 4.2. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1012/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll (Beitrags- und Gebührensatzung - BGS-EWS)



Hierbei sind folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungstext vorgesehen:

1.	Satzungstitel	Ergänzung um den Stadtteil Buchenhüll
2.	§ 1 Beitragserhebung	Ergänzung um den Stadtteil Buchenhüll
3.	§ 5 Beitragsmaßstab	Verweis im Abs. 6 auf § 6 Abs. 4 der Satzung
4.	§ 6 Beitragssatz	Aufnahme der neuen Beitragssätze in Abs. 1, 3 und 4. Anpassung des Textes Abs. 3 und 4 an den Mustersatzungstext
5.	§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung	Abs. 1 Text Nenn- und Dauerdurchfluss an den Mustersatzungstext angeglichen, Abs. 2 Aufnahme der neuen Grundgebühren
6.	§ 10 Schmutzwassergebühr	Abs. 1 Aufnahme der neuen Schmutzwassergebühr
7.	§ 10a Niederschlagswassergebühr	Abs. 1 Aufnahme der neuen Niederschlagswassergebühr
8.	§ 12 Gebührenschuldner	Anpassung des Textes Abs. 5 an den Mustersatzungstext
9.	§ 23 Inkrafttreten	Inkrafttreten der neuen Satzung am 01.01.2022 sowie Außerkrafttreten der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzungen

Die Texte beider Satzungen sind in der mit Schreiben vom 06.10.2021 versandten Informationsmappe unter der Anlage 2 wiedergegeben. Änderungen sind dabei als Streichungen bzw. im Fettdruck dargestellt.

Der Erlass der Satzungstexte wird dem Stadtrat im Rahmen gesonderter Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Vorberatung des Werkausschusses gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 8 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll ab 01.01.2022:

1. Die Herstellungsbeiträge, wie in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Ziffer 1 aufgezeigt, festzusetzen.
2. Die Grundgebühren, abgestuft nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der Zähler, wie in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Ziffer 2.1. aufgezeigt, festzusetzen.

3. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren unter Berücksichtigung der Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital mit einer Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,23 €/m<sup>3</sup> und einer Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,41 €/m<sup>2</sup> festzusetzen.
4. Die von der Stadt Eichstätt zu erhebenden Straßenoberflächenentwässerungskosten für den Zeitraum 2022 bis 2025 auf jährlich 118.00,00 € festzusetzen und für die Abrechnung der Jahre 2017 bis 2020 eine Nachzahlung der Stadt in Höhe von 7.503,00 € zu berücksichtigen.
5. Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll (EWS) sowie die zugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) unter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 3 dieser Beschlussfassung und der in den Ziffern 4.1 und 4.2 der vorliegenden Sitzungsvorlage angeführten sonstigen Änderungen im Rahmen gesonderter Beschlussfassungen zu erlassen.
6. Die Werkleitung zu beauftragen, alle weiteren Schritte zum Neuerlass der erforderlichen Satzungen (EWS und BGS-EWS) zu veranlassen.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

## **Protokoll-Nr. 136 Vorlage (2021/310)**

**Betreff:** Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll ab 01.01.2022

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende

#### Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll  
(Entwässerungssatzung-EWS)  
vom XX.XX.2021

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Entwässerungssatzung-EWS:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## § 2 Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.</p>
Kanäle	<p>sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.</p>
Schmutzwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.</p>

Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Kontrollschacht	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Fachlich geeigneter  
Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Kostenvereinbarung geregelt werden; dies gilt auch für weitere Grundstücksanschlüsse, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers hergestellt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.



## § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

## Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1, Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Stadt vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

## § 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14

#### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

## § 15

## Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2, 2. Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

#### § 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

#### § 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.



- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden.

Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## § 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt die Leitungen verdeckt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
  
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
  
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.12.2017, in Kraft seit 01.01.20218 (Abl. Nr. 50 vom 15.12.2017), für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof

sowie

die Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018 (Abl. Nr. 50 vom 15.12.2017), für den Stadtteil Buchenhüll außer Kraft.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

## **Protokoll-Nr. 137 Vorlage (2021/311)**

Betreff: Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll ab 01.01.2022

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt  
für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg  
einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld  
sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll  
(BGS-EWS)  
vom XX.XX.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>, begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentsrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 9,07 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 14,81 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 7,02 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 12,53 € |
- (4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung im Sinn des § 5 Abs. 6 beträgt der zusätzliche Beitrag
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,05 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,28 € |

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

### § 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Nenndurchfluss <math>Q_n</math></u>	<u>Dauerdurchfluss <math>Q_3</math></u>	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	35,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Jahr
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	über 16,0 m <sup>3</sup> /h	70,00 €/Jahr

## § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,23 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (4) Beim Abzug von Wassermengen für den Viehbestand (Abs. 2) wird der Gebührenberechnung nach Abs. 1 eine Mindestabwassermenge für jede Person von 20 m<sup>3</sup>/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung der Mindestabwassermenge ist die Zahl der Personen am 01. Januar, die das angeschlossene Grundstück bewohnen. Änderungen, die nach dem Tage der Feststellung der Personenzahl eintreten, werden nicht berücksichtigt.

- (5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 10a Abs. 4 (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup>) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m<sup>3</sup> pro Jahr je angefangene 50 m<sup>2</sup> der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

### § 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt 0,41 €/m<sup>2</sup> versiegelte Teilfläche.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	Faktor 1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand oder auf Kies verlegt	Faktor 0,6
Kies- oder Schotterflächen	Faktor 0,2
Rasengittersteine	Faktor 0,0
c) sonstige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
Kiesschüttdächer	Faktor 0,5
Gründächer	Faktor 0,3

Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c) entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) - c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.
- (4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt.

Die Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.
- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S.d. Abs. 3 und Abs. 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 10 a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr (§ 9 a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 14**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 08.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018 (Abl. Nr. 50 vom 15.12.2017), für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/ Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof

sowie

die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 05.07.2021, in Kraft seit 01.08.2021 (Abl. Nr. 45 vom 09.07.2021), für den Stadtteil Buchenhüll außer Kraft.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

### **Protokoll-Nr. 138 Vorlage (2021/312)**

Betreff: Information zur Kostenverfolgung städtischer Projekte

#### **Niederschrift:**

Stadtbaumeister Schütte informiert anhand einer Präsentation über die Kostenverfolgung der aktuellen städtischen Bauprojekte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kinder nächste Woche aus dem in der Bau-phase provisorischen Container in den nun fertig gestellten Kindergarten Clara-Staiger-Straße einziehen werden.

Stadtratsmitglied Alberter erkundigt sich, ob noch Feuchtigkeit im neuen Kindergartengebäude aufgrund des Starkregens vorhanden sei. Herr Schütte antwortet, dass es diesbezüglich keine Probleme mehr gebe; die Feuchtigkeit sei beseitigt.

**Anwesend: 20**

---

### **Protokoll-Nr. 139 Vorlage (2021/292/1)**

Betreff: Gremienbesetzung Volkshochschulbeirat und Kuratorium Haus der Jugend

#### **Vorgang:**

Aufgrund der Neufassung der Satzung der Volkshochschule Eichstätt und der Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt in der Stadtratssitzung vom 30.09.2021 müssen die beiden Gremien „Volkshochschulbeirat“ und „Kuratorium Haus der Jugend“ neu besetzt werden.

Im **Volkshochschulbeirat** sind aufgrund der Neufassung der Satzung vier Sitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu vergeben.

Analog zu der Besetzung anderer Gremien mit vier Sitzen (z.B. Aufsichtsrat der Wohnbaugesellschaft der Stadt Eichstätt mbH, Aufsichtsrat der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH...) wird folgende Sitzverteilung vorgeschlagen:

Partei/Ausschussgemeinschaft	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Stellvertreter/-in
CSU	Breitenhuber, Richard	Schorer-Dremel, Tanja
SPD	Alberter, Christian	Neumeyer, Arnulf
GRÜNE	Reuter, Susanne	Wollny, Wolfgang
AG FREIE WÄHLER/ ÖDP/ BP	Lina, Adalbert	Lechner, Maria

Dem **Kuratorium Haus der Jugend** gehören aufgrund der Neufassung der Satzung ein Mitglied jeder Stadtratsfraktion und jeweils ein/-e Stellvertreter/-in an. Daraus ergibt sich folgende Besetzung:

Partei	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Stellvertreter/-in
CSU	Reuder, Roland	Pröll, Christina
SPD	Nieberle, Gerhard	Böhm, Rebecca
GRÜNE	Zink, Simone	Reuter, Susanne
FREIE WÄHLER	Edl, Martina	Nikol, Richard
ÖDP	Lechner, Maria	Reinbold, Willi

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt den im Vorgang aufgeführten Gremienbesetzungen zu.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**



## Protokoll-Nr. 140

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Innenstadtbelebung 2022;  
Konzert Stadtkapelle;  
Veranstaltung "Stadt Land Kunst"

### Niederschrift:

Stadtratsmitglied Reuter erkundigt sich bezüglich eines Konzeptes für die **Innenstadtbelebung 2022**. Der Vorsitzende erwidert, dass dies vom Haushalt abhinge.

Dritte Bürgermeisterin Edl berichtet, dass das vor kurzem stattgefundenene **Konzert der Stadtkapelle** ein voller Erfolg gewesen sei. Herr Beck, Leiter der Stadtkapelle, habe ihr mitgeteilt, dass die Stadtkapelle aufgrund der Pandemie unter Mitgliedermangel leide. Die Stadtkapelle suche dringend Nachwuchs, um nicht „auszusterben“.

Ebenso spricht Edl ihren Dank bezüglich der kulturellen Veranstaltung „**Stadt Land Kunst**“ aus.

Stadtratsmitglied und Kulturbeauftragte Lechner ergänzt, dass es derartige Veranstaltungen, bei denen Musik und bildende Kunst stärker verbunden sind, in Zukunft öfters geben solle. Die Stadt Eichstätt brauche wiederkehrende Veranstaltungen.

**Anwesend: 20**

---

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Alisa Augstein